



Um den Bodenbelag gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Nordbayern zum PQ-Verzeichnis

Kein Ausschluss präqualifizierter Bieter

Eine Vergabestelle schrieb Bodenbelagsarbeiten (Linoleum und Parkett) im offenen Verfahren europaweit nach der alten VOB/A-EG aus. Als Zuschlagskriterium war allein der Preis festgelegt. Teilnahmebedingungen waren in der Auftragsbekanntmachung nicht veröffentlicht.

Den Vergabeunterlagen lagen Bewerbungsbedingungen bei, nach denen präqualifizierte Unternehmen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation

(PQ) von Bauunternehmen e. V. (PQ-Verzeichnis) und gegebenenfalls ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise führen konnten. Der preisliche Bestbieter gab im Angebotschreiben an, dass er für die zu vergebende Bauleistung präqualifiziert sei und gab seine entsprechende PQ-Nummer an.

Der öffentliche Auftraggeber informierte den preislichen Bestbieter vorab über seine Nichtberücksichtigung und half der von diesem erhobenen Verfahrensrüge nicht ab. Er begründete seine

Entscheidung unter anderem damit, dass die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen unzureichend seien. Das daraufhin bei der Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 21. Juni 2016 – 21.VK-3194-08/16) eingeleitete Nachprüfungsverfahren endete für den Bieter erfolgreich.

Der Bauunternehmer wurde fälschlicherweise ausgeschlossen, weil er mit seinem Angebot den geforderten Eignungsnachweis erbracht hat, indem er darin seine PQ-Nummer angegeben hat. Ihm wurde damit bestätigt, für

den Bereich der Bodenbelagsarbeiten präqualifiziert zu sein. Der Bestbieter hat sich auch zu Recht auf das PQ-Verzeichnis berufen, weil er dort gelistet war. Weist ein Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in der PQ-Liste nach, so ist mit dieser Eintragung die Eignung, bezogen auf die präqualifizierten Leistungsbereiche, nachgewiesen. Es liegt auch nicht im Aufgabenbereich eines präqualifizierten Bauunternehmers, die Gültigkeit der Eintra-

gung zu gewährleisten. Vielmehr hat die PQ-Stelle Sorge für die Aktualität der Liste präqualifizierter Unternehmen zu tragen. Die Gültigkeit der PQ ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug, so die Ansbacher Nachprüfungsbehörde. Die PQ ist aufrechtzuerhalten, solange die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Unterlagen hat die PQ-Stelle die PQ zu streichen und die Eintragung des Bauunternehmens aus der PQ-Liste zu entfernen.

Tipp für die tägliche Praxis: Nach dem neuen Paragraphen 6b VOB/A-EU werden die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Angaben zwar nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen, allerdings kann hinsichtlich der Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Oberlandesgericht Frankfurt: Ausschluss bei nicht beachteten Kalkulationsvorgaben

Unvollständige Angaben

Der Ausschluss wegen fehlender oder unvollständiger Angaben bei Dienstleistungs-/Liefervergaben (früher: § 19 Abs. 3 Buchst. a VOL/A-EG; heute: § 57 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV) erstreckt sich auch auf Preisangaben und Kalkulationsvorgaben (Urteil vom 11. Oktober

2016 – 11 Verg 13/16). Wichtige Aspekte für die Beschaffungspraxis:

- Eine unvollständige Angabe in einem Angebot liegt auch dann vor, wenn eine Preisangabe eingetragen wurde, diese jedoch nicht auf der vorgegebenen Kalkulationsgrundlage beruht.

- Die Prüfung der Vollständigkeit eines Angebotes in der ersten Wertungsphase beinhaltet demnach bereits eine inhaltliche Prüfung, nicht allein eine formal auf Vollständigkeit gerichtete Durchsicht.

- Der Nachweis der Unvollständigkeit eines Angebots ist dabei grundsätzlich von der Vergabestelle zu führen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Preisangaben vollständig und zutreffend sind. Ist der Nachweis der Unvollständigkeit der Preisangabe aber geführt, so ist es die Aufgabe des Bieters, die insoweit gegebene tatsächliche Überzeugung der Vergabestelle durch einen Gegenbeweis zu entkräften (sekundäre Darlegungslast).

- Die geforderte Beachtung bestimmter Kalkulationsvorgaben bei den Preisangaben muss eindeutig und unmissverständlich sein und darf die Bieter nicht unzumutbar belasten.

> HOLGER SCHRÖDER



Dienstleistungen, wie zum Beispiel das Reinigen, müssen genau beschrieben werden.

FOTO DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de